

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

Am 7. Oktober 1989 gründete sich die Sozialdemokratische Partei in der DDR. In einer Stellungnahme prüfte die Stasi Möglichkeiten für ein strafrechtliches Vorgehen gegen Parteimitglieder.

Die Sozialdemokratische Partei in der DDR (SDP) gründete sich am 7. Oktober 1989 in Schwante bei Berlin. Das inhaltliche Fundament dafür hatten zum größten Teil die beiden Theologen Martin Gutzzeit und Markus Meckel geschaffen. Ihr erster Gründungsauftrag (als Entwurfsvorschlag in der Anlage dieser rechtlichen Einschätzung) wurde am 26. August 1989 in Berlin vorgestellt. Nach dem Ende der DDR stellte sich heraus, dass der Mitbegründer Ibrahim Böhme die Partei im Auftrag des Ministeriums für Staatssicherheit ausspioniert hatte.

Anhand des vorläufigen Statuts der SDP erörterte die Stasi in der vorliegenden rechtlichen Stellungnahme Möglichkeiten, wie gegen Mitglieder der Partei beziehungsweise gegen deren Tätigkeiten strafrechtlich vorgegangen werden könnte. Die Einschätzung gleicht dabei politische Positionen der Partei mit der DDR-Verfassung ab und stuft die SDP als verfassungsfeindlichen Zusammenschluss nach 107 StGB ein. Dort waren als Strafen Freiheitsentzug von zwei bis zwölf Jahren vorgesehen. In der Anlage zu diesem Papier befinden sich folgende SDP-Dokumente:

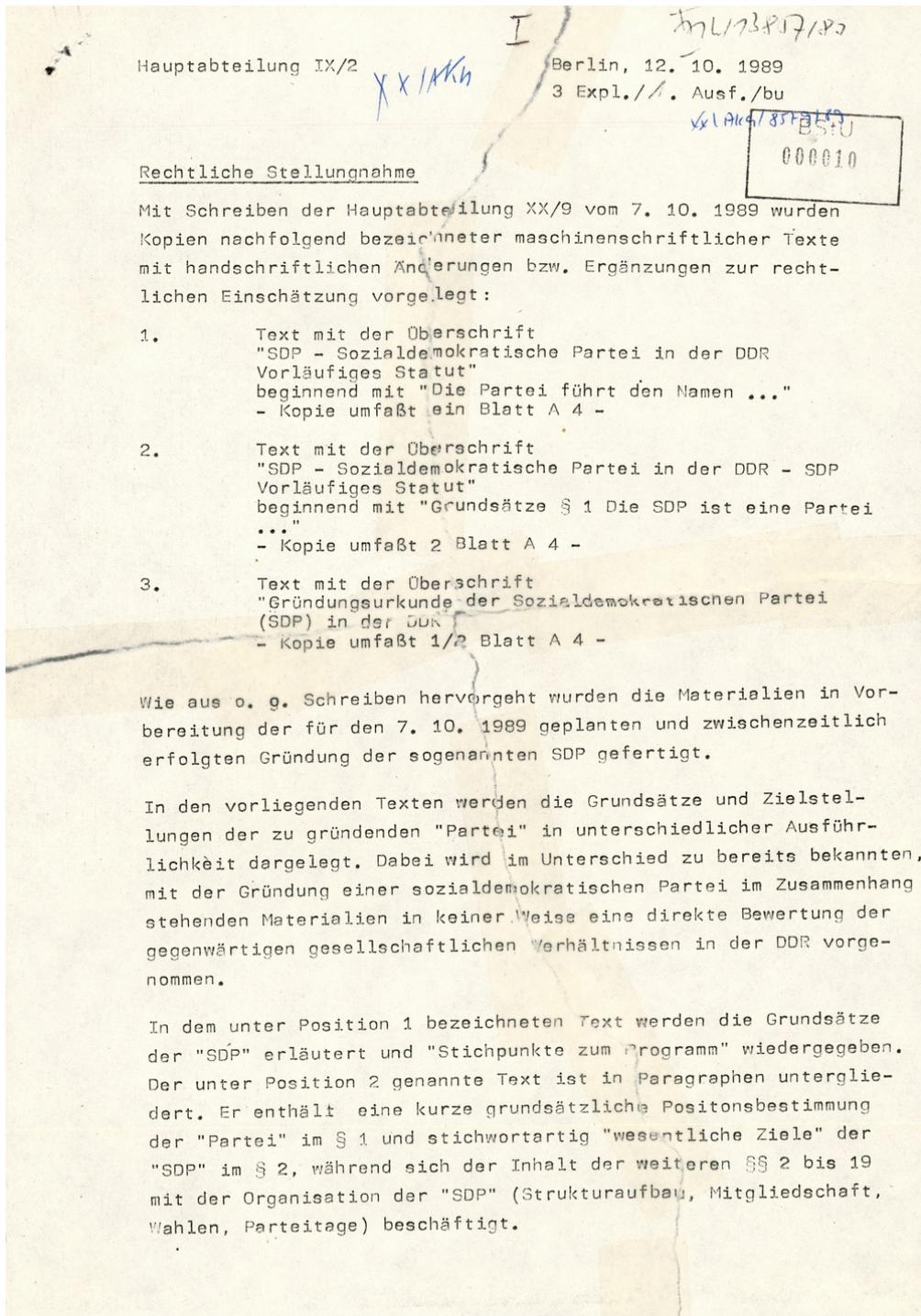
Entwurf der Gründungsurkunde der Sozialdemokratischen Partei (SDP) in der DDR
Vorläufiges Statut der SDP - Sozialdemokratische Partei in der DDR

Signatur: BArch, MfS, HA XX, AKG, Nr. 223, Bl. 10-21

Metadaten

Diensteinheit: Hauptabteilung IX Datum: 28.9.1989

Zustand: Manuelle Rekonstruktion,
Mechanische Schäden

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

Signatur: BArch, MfS, HA XX, AKG, Nr. 223, BL 10-21

Blatt 10

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

BStU
000011

2

In der "Gründungsurkunde" erfolgen die Mitteilung der Gründung der "SDP", Darlegungen zu den Umständen der Bildung der "Partei" "angesichts der außen- und innenpolitischen Situation in der DDR" - die jedoch nicht erläutert wird - und lediglich eine kurze Erwähnung des hauptsächlichsten Ziels der "SDP".

In beiden vorliegenden Varianten des "Vorläufigen Statuts" der "SDP" steht an erster Stelle der "Grundsätze" ein Bekenntnis zu den Grundpositionen der gegenwärtigen internationalen Sozialdemokratie. Hierzu wird im § 1 des unter Position 2 bezeichneten Textes ausgeführt:

"Die SDP ist eine Partei, die den Traditionen und heutigen Einigungsbemühungen der europäischen Sozialisten und Sozialdemokraten nahe steht."

In dem unter Position 1 aufgeführten Text wird dieses Bekenntnis insbesondere mit dem Satz:

"Die SDP versteht sich so als ein Teil der in diesen Traditionen stehenden europäischen Sozialisten und Sozialdemokraten."

zum Ausdruck gebracht.

Ausgehend von dieser Grundsatzstimmung ist das in allen drei Texten enthaltene Ziel der "SDP", in der DDR eine "ökologisch orientierte soziale Demokratie"

zu schaffen, objektiv im sozialdemokratischen Sinne als Errichtung einer auf bürgerlichen Grundlagen basierenden Gesellschaft in der DDR zu verstehen und steht damit im grundlegenden Widerspruch zu den in der Verfassung der DDR verankerten sozialistischen Grundlagen der Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR.

Auf politischem Gebiet zielen die in beiden Varianten des "Vorläufigen Statuts" enthaltenen, im sozialdemokratischen Sinne zu verstehenden Forderungen, insbesondere nach

einem "Rechtsstaat",

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

BStU
000012 3

einer "parlamentarischen Demokratie und Parteienpluralität" sowie
einer "Freiheit der Gewerkschaften und Streikrecht"

auf eine Veränderung der politischen Grundlagen der DDR hin
zu einem bürgerlichen Parlamentarismus. Mit der wiederum in
beiden Varianten enthaltenen Forderung nach

"strikter Gewaltenteilung"

werden direkt die in Artikel 47 der Verfassung der DDR fixierten
Prinzipien der Volkssovereinheit und des demokratischen Zentra-
lismus angegriffen. Aus dem sozialdemokratischen Verständnis der
Begriffe "Totalitarismus" und "Demokratie" heraus steht die Er-
klärung im Text unter Position 1:

"In tiefer Ablehnung jeglichen Totalitarismus poli-
tischen Denkens und Handelns bemüht sich die SDP in
Zusammenarbeit und gleichberechtigtem demokratischen
Wettstreit mit anderen demokratischen Kräften um die
Entmonopolisierung und grundlegende Demokratisierung
der Macht in Staat und Gesellschaft..."

im Widerspruch zu dem im Artikel 1 der Verfassung der DDR
staatsrechtlich fixierten Grundsatz der Macht der Werktätigen
unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-lenini-
stischen Partei.

Weiterhin richten sich die Forderungen nach sozialdemokratisch
verstandener

"Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit für alle demo-
kratischen Organisationen" sowie "Freier Presse und Zu-
gang zu den elektronischen Medien für alle demokratische
Organisationen"
- aus Text unter Position 1 -

bzw.

"Rede-, Versammlungs- und Pressefreiheit..." sowie
"Freie Medien öffentlichen Rechts" - aus Text unter
Position 2 -

objektiv gegen die in den Artikeln 27 bis 29 der Verfassung
fixierte Bindung der Ausübung entsprechender Grundrechte an die
Einhaltung der Grundsätze der Verfassung der DDR.

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

BS+U
000013 4

Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse in der DDR steht die in beiden Varianten erhobene Forderung nach einer sozialdemokratischen

"sozialen Marktwirtschaft",

die entsprechend den Erläuterungen im Text unter Position 1 durch "gemischte Wirtschaftsstruktur und unterschiedliche Eigentumsformen" sowie "gleichberechtigte Privatwirtschaft" gekennzeichnet ist, objektiv im Gegensatz zu den insbesondere in den Artikeln 9, 10 und 14 der Verfassung der DDR fixierten sozialistischen ökonomischen Grundlagen der Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die gegründete "SDP", soweit die in den vorliegenden Materialien fixierten "Grundsätze" und "Ziele" als Leitlinien deren Tätigkeit angenommen wurden, aufgrund der dargelegten Verfassungsfeindlichkeit der Zielstellungen einen Zusammenschluß im Sinne des § 107 StGB darstellt.

Bei erfolgtem Nachweis der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 107 StGB, insbesondere der Kenntnis der Verfassungsfeindlichkeit des Zusammenschlusses, sind die Zugehörigkeit zu einem derartigen Zusammenschluß und Handlungen der Herbeiführung, Förderung oder Unterstützung sowie der Organisation der Tätigkeit eines solchen - wozu objektiv auch die Verbreitung der vorliegenden Materialien gehört - auf genannter Rechtsgrundlage verfolgbar.

Soweit eine Verfolgung der genannten Aktivitäten als Staatsverbrechen aus rechtspolitischen Gründen nicht zweckmäßig ist, kann die "SDP" auch als Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele gemäß § 218 StGB bewertet und auf dieser Grundlage strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen der genannten Handlungen begründet werden.

Weiterhin ist festzustellen, daß in den vorliegenden Texten die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung nicht verbal durch objektiv feindlich motivierte Darlegung von Unwahrheiten und unbeweisbaren Behauptungen

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

BSHU
000014

5

diskriminiert werden. Somit weisen die Texte objektiv nicht die Anforderungen an eine Schrift im Sinne des § 106 Absatz 1 Ziffer 2 StGB auf.

Der Inhalt der vorliegenden Texte ist jedoch objektiv geeignet, die staatliche und öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen und das sozialistische Zusammenleben der Bürger zu stören, so daß die Texte, Schriften im Sinne des § 220 Absatz 2 StGB darstellen, deren Verbreitung auf dieser Rechtsgrundlage verfolgbar wäre.

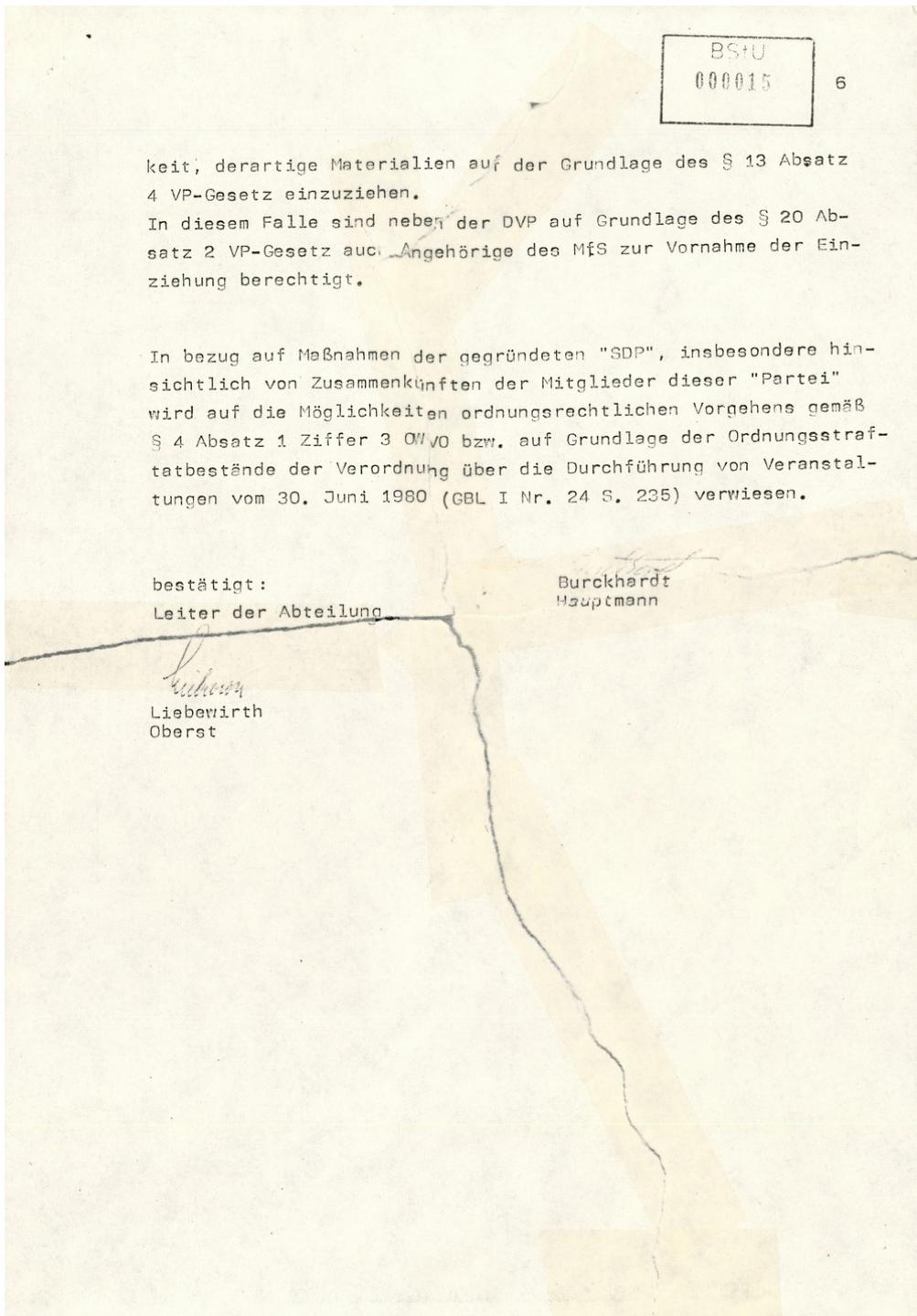
Bei einer rechtspolitisch begründeten Abstandnahme von strafrechtlichen Maßnahmen ist zu beachten, daß hinsichtlich der gebildeten "SDP" ein Vorgehen auf ordnungsrechtlicher bzw. verwaltungsrechtlicher Grundlage gegenwärtig nicht möglich ist, da die Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Gründung von Parteien sowie deren Tätigkeit über die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere des Artikels 29, hinaus nicht in entsprechenden Rechtsvorschriften der DDR geregelt sind.

Hinsichtlich der vorliegenden Texte sowie einzelner Maßnahmen der "SDP" ist die Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts jedoch möglich.

So stellen die Texte ordnungsrechtlich Erklärungen im Sinne des § 4 Absatz 2 OWVO dar, da sich die Inhalte objektiv gegen Rechtsvorschriften der DDR richten. Gemäß § 4 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 OWVO können damit Personen, die nachweislich die vorliegenden Texte verbreiten oder an der Verbreitung mitwirken mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 500,-- Mark durch die Deutsche Volkspolizei zur Verantwortung gezogen werden. Ferner ist auf Grundlage des § 4 Absatz 5 OWVO im Rahmen eines durch die Deutsche Volkspolizei durchzuführenden Ordnungestrafverfahren die Einziehung von schriftlichen Erklärungen mit vorliegenden Texten möglich.

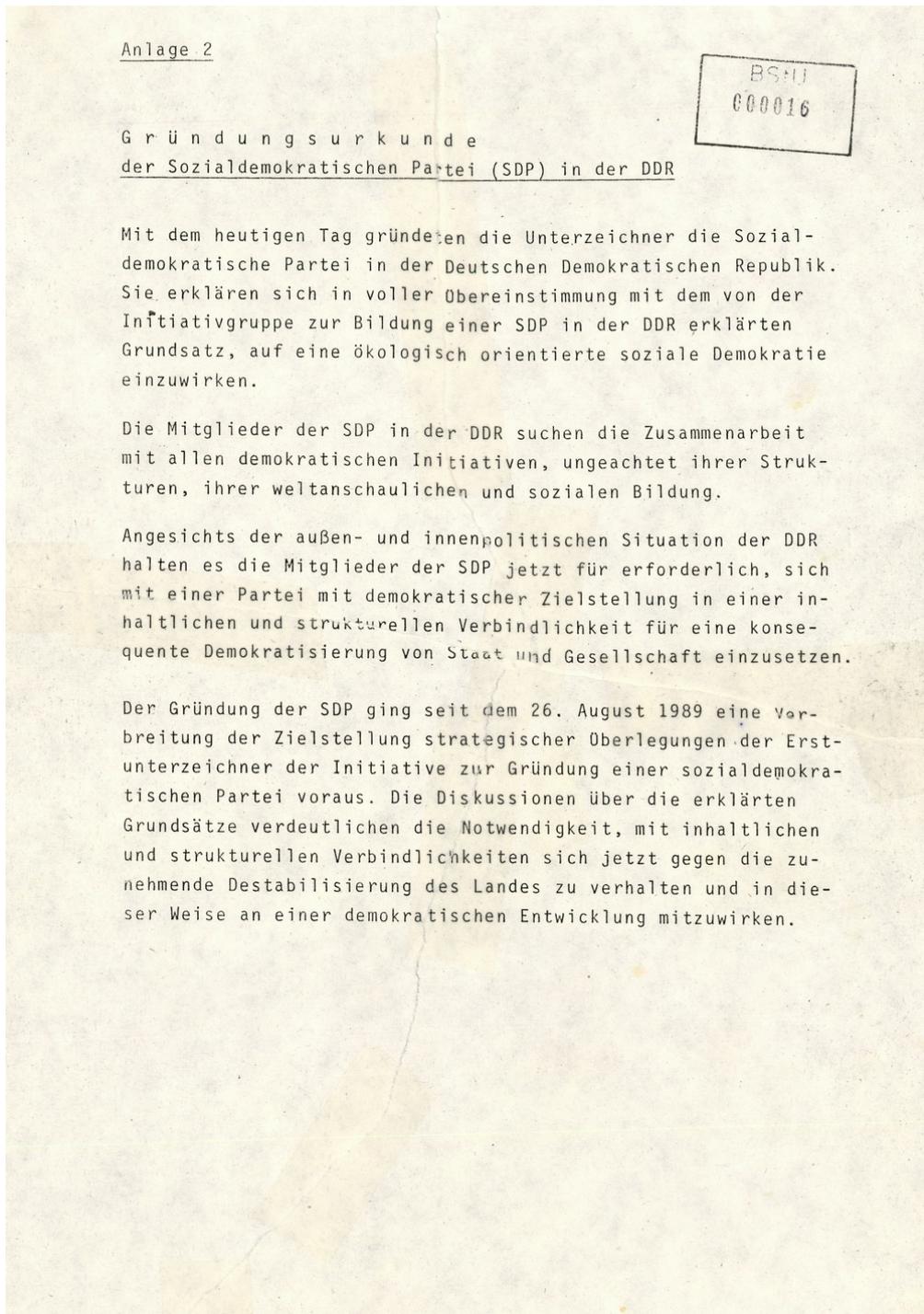
Da Schriften mit vorliegenden Texten aufgrund des dargelegten Inhalts eine dauerhafte und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, besteht weiterhin die Möglichkeit

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP



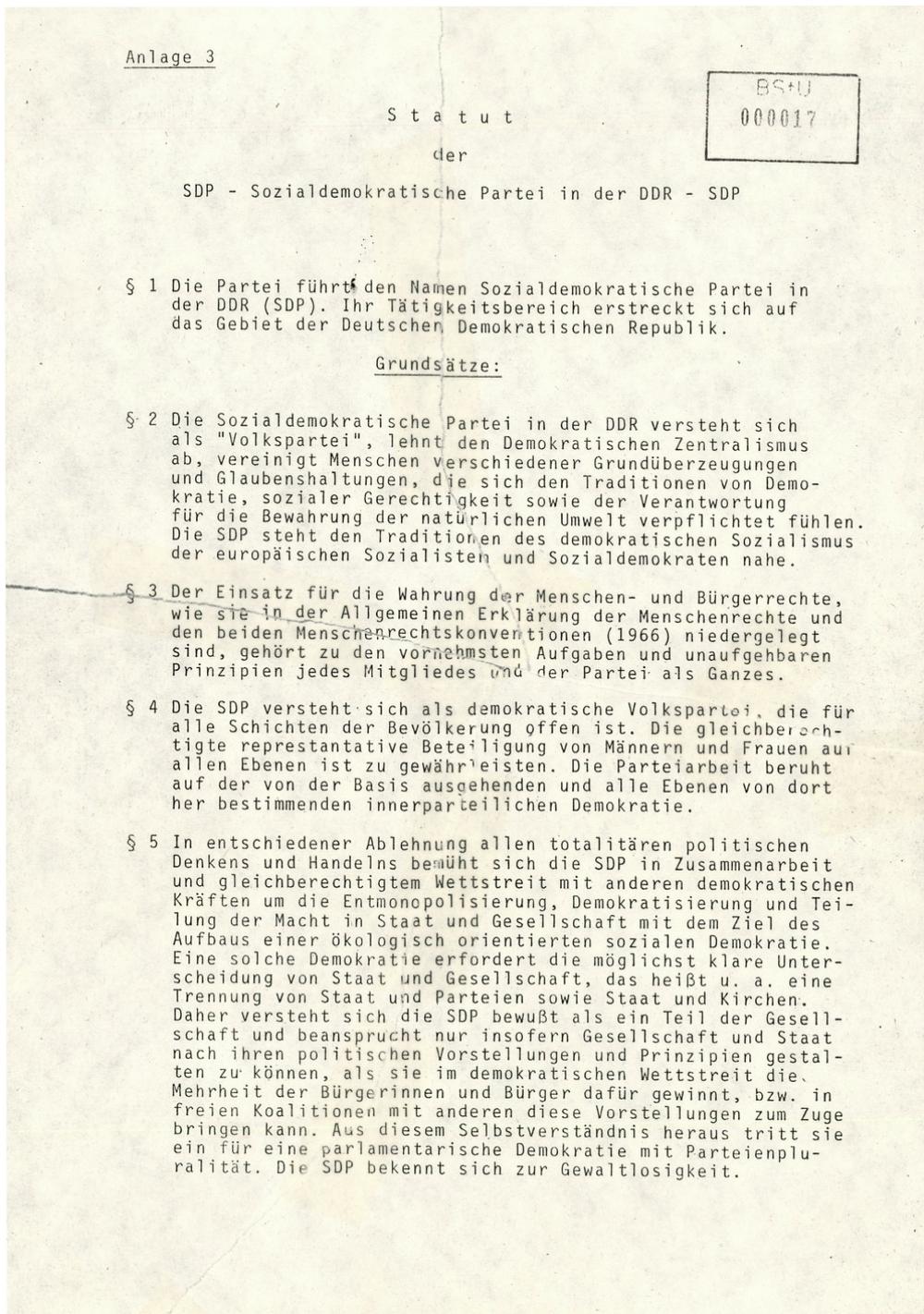
Signatur: BArch, MfS, HA XX, AKG, Nr. 223, BL. 10-21

Blatt 15

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

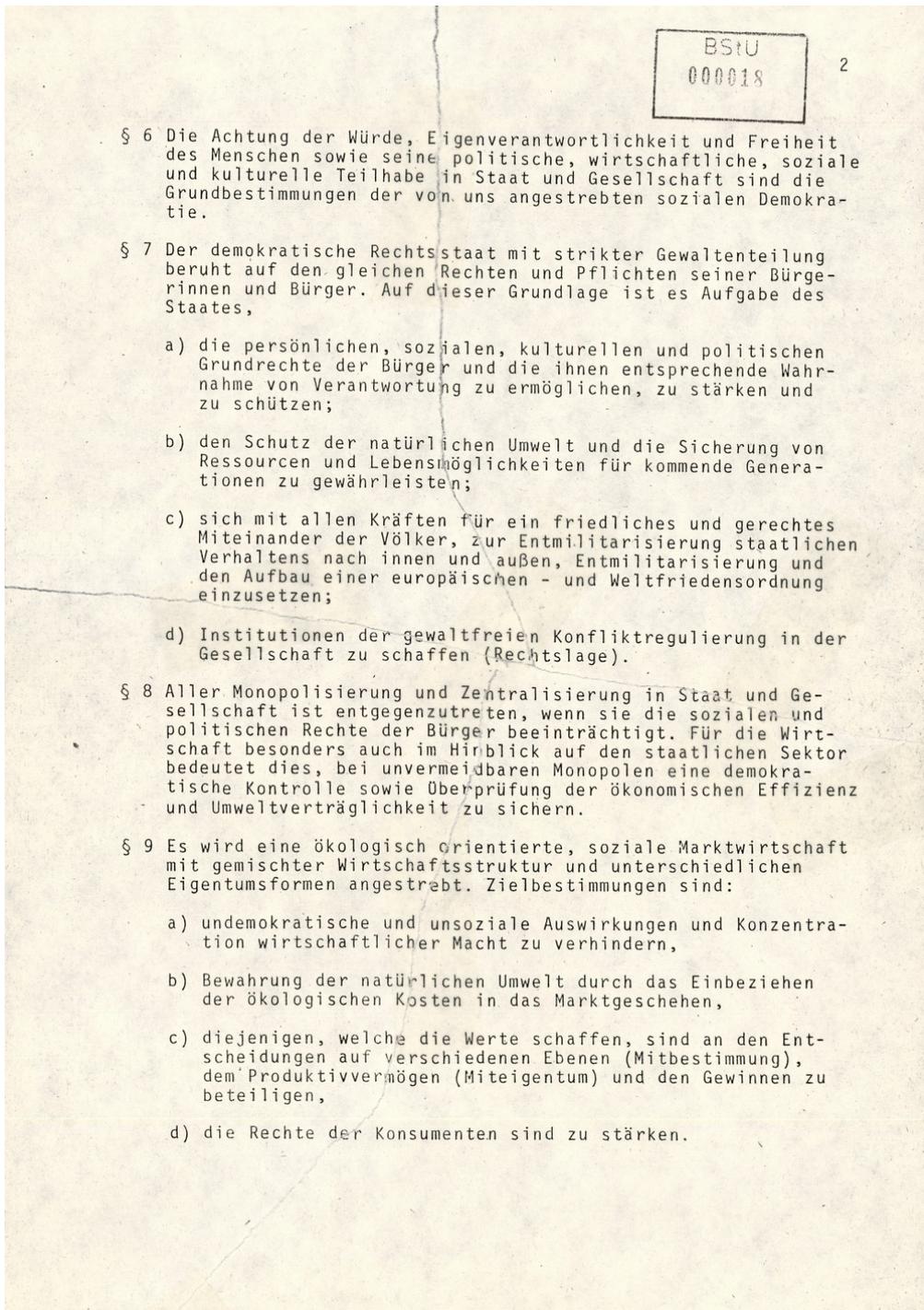
Signatur: BArch, MfS, HA XX, AKG, Nr. 223, Bl. 10-21

Blatt 16

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

Signatur: BArch, MfS, HA XX, AKG, Nr. 223, Bl. 10-21

Blatt 17

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

Signatur: BArch, MfS, HA XX, AKG, Nr. 223, BL. 10-21

Blatt 18

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

BStU
000019

3

§ 10 Der Einsatz für unabhängige demokratische Gewerkschaften, Vereine und andere Organisationen (Behinderte-, Frauen-, Kinderschutz-, Jugend-, Ausländer-, Rentner-, Umwelt- u. a.) sowie deren Rechte ist der SDP ein grundlegendes Anliegen.

§ 11

Strukturaufbau

1. Vollversammlungen auf Ortsebene, Parteitage ab Kreisebene.
2. Bei größeren Orten wird empfohlen, sich zur konkreten Arbeit in verbindliche wohnsitzorientierte Gruppen zu untergliedern, deren Mitgliederzahl Gesprächsfähigkeit ermöglicht.
3. Delegierungsprinzip von der Basis stufenweise zu den höheren Gremien.
4. Repräsentative Delegation von Männern und Frauen.
5. Ein mögliches, noch zu erprobendes Modell:
 - a) verbindliche wohnsitzorientierte Basisgruppen mit etwa 15 Mitgliedern
 - b) Delegation zweier Vertreter, möglichst einer Frau und eines Mannes zur nächsthöheren Gruppe, die dann etwa 14 Personen umfaßt, diese Gruppe delegiert wiederum 2 Vertreter zur nächsten Leitungsebene und so fort.
 - c) Daraus ergeben sich die Kreis-, Bezirks- und je nach Mitgliederzahl notwendigen Zwischenebenen.
 - d) Auf DDR-Ebene entsteht dann der Landesparteirat mit 30 Mitgliedern.
 - e) Diese Leitungsgremien werden auf den Parteitagen der jeweiligen Ebene durch weitere Kandidaten entsprechend der Mitgliederproportionalität ergänzt und gemeinsam zur Wahl gestellt (vgl. § 16).

Mitgliedschaft

§ 12 Mitglied kann jeder werden, der sich den Grundsätzen dieses Statuts verpflichtet fühlt, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Staatsbürgerschaft etc., sofern er 18 Jahre alt ist (später 16 Jahre) und sich sein Wohnsitz in der DDR befindet.

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP

BStU
000020

4

§ 13 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Basisgruppe. Die Schiedskommission entscheidet auf Antrag in einem Parteiausschlußverfahren, ob ein Mitglied dem Statut in zentralen Punkten vorsätzlich widerspricht oder erheblich gegen die Grundsätze verstößt. Gegen das Urteil kann der Betreffende binnen 4 Wochen Einspruch beim Parteirat erheben, der endgültig entscheidet.

Wahlen

§ 14 Jede Basisgruppe wählt aus ihrer Mitte als ihre Leitung den 1. und 2. Sprecher, sowie den Kassenwart. Sie wählt außerdem Personen für weitere Ämter, Protokollant ect., sowie 2 Delegierte für die nächsthöhere Ebene.

§ 15 Die Wahl der beiden Delegierten geschieht auf jeder Ebene in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los. Zur vorzeitigen Abwahl eines Delegierten ist eine 3/4-Mehrheit notwendig.

§ 16 Die aus diesen Delegierten sich zusammensetzenden Leitungsgremien werden auf den jeweiligen Parteitagen durch weitere Kandidaten entsprechend der Mitgliederproportionalität ergänzt und gemeinsam zur Wahl gestellt. Dabei muß im neu gewählten Rat aus jeder delegierenden Gruppe wenigstens ein Delegierter vertraten sein. Gewählt ist dann also der Kandidat der delegierenden Gruppe, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte sowie unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit die Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zur vom Parteitag bestimmten Vollzähligkeit der Leitungsgruppe.

§ 17 Hat jemand ein Parteiamt 8 Jahre inne, kann er nur noch mit 2/3-Mehrheit für dieses Amt wiedergewählt werden.

§ 18 Bei Übernahme eines Mandates oder Staatsamtes sind alle Parteifunktionen niederzulegen und ruht das passive Wahlrecht.

Parteitage

§ 19 Ab Kreisebenen finden jährlich Parteitage statt. Organisiert und einberufen werden sie vom Parteitagspräsidium. Teilnehmer sind alle Mitglieder bzw. Delegierten der darunterliegenden Ebene sowie weitere Delegierte des Parteitages bzw. der Vollversammlung der darunterliegenden Ebene.

§ 20 Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Rechtliche Stellungnahme zum Aufruf der Initiativgruppe SDP